

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Geschlechterforschung (SGGF)

I Name, Sitz, Zweck

Name

Art. 1

Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Geschlechterforschung (SGGF)“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz

Art. 2

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Bern.

Zweck

Art. 3

¹ Zweck der Gesellschaft ist:

- a) Förderung von Lehre und Forschung der Geschlechterforschung sowie deren nachhaltige Institutionalisierung an den Schweizer Hochschulen und in der Forschung und zwar als eigenes Fach und in den Disziplinen.
- b) Vernetzung der Geschlechterforscherinnen und Geschlechterforscher, insbesondere auch des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- c) Schaffung eines Netzwerkes von Expertinnen und Experten.
- d) Bereitstellung von ExpertInnen-Wissen.
- e) Vertretung der Interessen der Geschlechterforschung an den Hochschulen, in den relevanten hochschul-, wissenschafts- und forschungspolitischen Gremien und in der Öffentlichkeit sowie Vertretung der berufsständischen Interessen.
- f) Förderung der Sichtbarkeit der Geschlechterforschung.
- g) Kommunikation und Austausch mit internationalen Organisationen und Gremien.

² Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck unter anderem durch Tagungen, Versammlungen, Publikationen und berufsständische Interessensvertretung sowie durch den wissenschaftlichen Austausch mit dem In- und Ausland.

Geschäftsjahr

Art. 4

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

II Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Art. 5

¹ Mitglieder können Personen sein, die in der Geschlechterforschung/den Gender Studies tätig sind, ausgebildet werden oder in anderer Weise über Kompetenzen in diesen Bereichen verfügen.

² Als Ehrenmitglieder können Personen aufgenommen werden, die auf besondere Weise zur Förderung der Geschlechterforschung in der Schweiz beigetragen haben.

³ Als Kollektivmitglieder können Institutionen aufgenommen werden, die sich für die Tätigkeit der Gesellschaft interessieren und diese unterstützen. Jedes Kollektivmitglied verfügt über eine Stimme.

⁴ Individual- und Kollektivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Aufnahme / Austritt, Ausschluss Art. 6

¹ Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand und durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben unter Vorbehalt der Mitgliederversammlung als Rekursinstanz. Ein allfällig abweisender Entscheid braucht nicht begründet zu werden.

² Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres oder durch Ausschluss in der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden. Ein Ausschluss muss begründet werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder Art. 7

¹ Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht

² Alle Mitglieder bezahlen jährlich den festgesetzten Mitgliederbeitrag.

Mitgliederbeiträge werden von der Vollversammlung festgelegt und betragen pro Jahr:

Studierende/Erwerbslose/AHV 20 Franken

Teilzeitverdienende 60 Franken

Vollzeitverdienende 100 Franken

Kollektivmitglieder 150 Franken

Gönner/innen 150 Franken

III Organe

Organe Art. 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisorinnen/die Revisoren

Mitgliederversammlung Art. 9

¹ Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand zur ordentlichen Sitzung einberufen. Die schriftliche Einladung mit provisorischer Traktandenliste erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Anträge der Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Mindestens zwei Wochen vor der Versammlung wird die Traktandenliste verschickt.

² Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können verlangen:

- a) mindestens 1/5 der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Revisorinnen/die Revisoren

³ Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten, der zwei Revisorinnen/Revisoren und der Kassiererin/des Kassierers.
- b) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
- c) Genehmigung des Jahresprogramms
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Tätigkeitsberichtes und des Berichtes der Revisorinnen/der Revisoren, Déchargeerteilung an die Organe
- e) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung der Neuaufnahmen in die Gesellschaft
- g) Behandlung von Beschwerden gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Bestätigung der Vorstandsbeschlüsse bezüglich der Gründung und Auflösung von Einrichtungen, die dem Gesellschaftszweck dienen sowie der Beteiligung an solchen Einrichtungen
- k) Änderung der Statuten
- l) Alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen sind.

Vorstand Art. 10

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 Mitgliedern, die Präsidentin/den Präsidenten, die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten und die Kassiererin/den Kassierer eingeschlossen. Vertreten sind nach Möglichkeit die verschiedenen Statusgruppen, Fachbereiche und Sprachregionen. Der Verein feministische Wissenschaft Schweiz ist durch eines seiner Vorstandsmitglieder mit einem Sitz vertreten.

² Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen.

⁴ Vorstandsbeschlüsse werden nach der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

⁵ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung und Vertretung der Gesellschaft gegen aussen und Wahrung ihrer Interessen
- b) Festlegung der Jahresplanung der Gesellschaft gemäss Zweckbestimmung
- c) Verwaltung der Finanzen der Gesellschaft
- d) Aufstellen von Budget und Jahresrechnung
- e) Durchführung der Mitgliederversammlung
- f) Aufnahme der Individual- und Kollektivmitglieder
- g) Vertretung in hochschul-, wissenschafts- und forschungspolitischen Gremien
- h) Einsetzung von Arbeitsgruppen
- i) Tätigkeitsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung, in dem der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegt.

Unterschrift

Art. 11

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führt die Präsidentin/den Präsidenten mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Revisorinnen/Revisoren

Art. 12

Die Gesellschaft hat zwei Revisorinnen/Revisoren; sie müssen nicht Mitglieder sein. Sie prüfen die Jahresabrechnung der Gesellschaft und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

IV Finanzen

Finanzen

Art. 13

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden
- c) Subventionen
- d) Einnahmen aus Aktivitäten der Gesellschaft
- e) Zinsen

Haftung

Art. 14

Für die Verpflichtungen der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

V Statutenänderung und Auflösung

Statuten

Art. 15

¹ Die Statuten werden durch die Mitgliederversammlung genehmigt. Sie können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden (oder: der erschienenen Mitglieder) abgeändert werden.

² Im Zweifelsfall ist der deutsche Text der Statuten massgebend.

Auflösung der Gesellschaft

Art. 16

¹ Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

² Im Fall der Auflösung wird das Vermögen der Gesellschaft einer wissenschaftlichen oder wissenschaftspolitischen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zugeführt. Der Vorstand vollzieht die Liquidation. Die Mitgliederversammlung bestimmt die begünstigte Organisation.

Inkrafttreten

Art. 17

Diese Statuten sind in der konstituierenden Versammlung vom 18.9.1997 angenommen worden. Sie sind von der Vollversammlung vom 18. Januar 2010 revidiert worden.

.....
Prof. Dr. Andrea Maihofer
Präsidentin SGGF

.....
Dr. Brigitte Schnegg
Vizepräsidentin SGGF